

SCHWEIZERISCHER BILLARD-VERBAND

Geschäftsreglement der Sektion Carambole

Ausgabe vom 29. Juni 2024

Kapitel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Anwendbare Regeln
2 Adresse der Sektion

Kapitel II MITGLIEDER

- Art. 11 Mitglieder
12 Aufnahme, Suspendierung, Austritt

Kapitel III ORGANISATION

- Art. 21 Sportsjahr und Verwaltungsjahr
22 Quorum

Kapitel IV ORGANE DER SEKTION

- Art. 31 Organe der Sektion

a) Die Sektionsversammlung

- Art. 41 Zusammensetzung, Leitung, Abwicklung (2024)
42 Zulassung zur Sektionsversammlung
43 Befugnisse, Versammlung
44 Anträge (29.06.2024)
45 Einberufung
46 Kompetenzen
47 Anzahl der Stimmen
48 Beschlüsse, Abstimmungen (2022)
49 Protokoll
50 Ausserordentliche Sektionsversammlung

b) Das Sektionskomitee

- Art. 61 Zusammensetzung (29.06.2024)
62 Aufgabenbereiche, Kompetenzen, Verantwortung
63 Wählbarkeit, Mandatsdauer, Abwählbarkeit
64 Versammlung, Einberufung, Beschlüsse
65 Zulassung zu den Versammlungen des Sektionskomitees (2024)
66 Protokoll

c) Besondere Kommissionen oder Personen mit Spezialaufträgen

- Art. 81 Besondere Kommissionen oder Personen mit Spezialaufträgen

Kapitel V SPORTLICHE TÄTIGKEITEN

- Art. 91 Kompetenzen, Aufgaben (2024)

Kapitel VI FINANZEN

- Art. 101 Einnahmen
102 Jahresbeitrag
103 Gönnermitglieder
104 Zahlungsfristen

Kapitel VI **FINANZEN** (Fotsetzung)

105	Entschädigungen
106	Klub vorübergehend ohne Lokal
107	Rechnungsprüfung

Kapitel VII **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art.	121	Verantwortlichkeit, Kompetenzen
	122	Besondere Regeln gemäss Anforderungen von Swiss Olympic (2024)
	123	Inkraftsetzung und Aufhebung

Abkürzungsverzeichnis

SV	Die Sektionsversammlung
SK	Das Sektionskomitee
SBV	Schweizerischer Billard-Verband
SO	Swiss Olympic

Kapitel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Anwendbare Regeln

Die Aktivitäten der Sektion Carambole, Gründer des Schweizerischen Billard-Verbandes (SBV) in Basel am 2. Januar 1909, folgen sinngemäss den reglementarischen Bestimmungen des SBV, unter Vorbehalt der zusätzlichen oder gegenteiligen Bestimmungen dieser Regeln oder Anordnungen, die von den dafür zuständigen Organen des SBV und/oder der Sektion eingeführt werden.

Die in den Reglementen der Sektion aufgeführten Ausdrücke, Titel und Funktionen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Bei Zweifeln zur Interpretation der von der Sektion herausgegebenen Reglemente ist, sofern nichts anderes vermerkt, der französische Text massgebend.

Die Sektion Carambole vertritt den SBV durch sein Sektionskomitee (SK) in den internationalen Organen, die das Carambole-Billard bestimmen.

Artikel 2 Adresse der Sektion

Die Adresse der Sektion ist jene ihres Präsidenten.

Art. 3 - 10 leer

Kapitel II MITGLIEDER

Artikel 11 Mitglieder

Die Sektion kennt vier Mitgliedsarten :

- Die Aktivmitglieder : angegliederte Klubs, bei denen mindestens ein Mitglied lizenziertes Spieler ist
- Die Passivmitglieder : angegliederte Klubs, bei denen kein Mitglied lizenziertes Spieler ist oder Klubs, die vorübergehend ohne Lokal sind
- Die Ehrenmitglieder : Personen, die durch ihren Ruf das Ansehen des SBV und/oder der Sektion erhöhen oder hervorragende Dienste für den Billardsport im Allgemeinen oder für den SBV oder die Sektion im Besonderen geleistet haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Zentralvorstand des Verbandes, die Sektionsversammlung oder den Sektionsvorstand in eigener Kompetenz verliehen werden.
- Die Gönnermitglieder : private oder juristische Personen, welche der Sektion finanzielle Unterstützung zukommen lassen.

Artikel 12 Aufnahme, Suspendierung, Austritt

Die Aufnahme, die Suspendierung und der Austritt von Mitgliedern wird entsprechend den Regeln des SBV gehandhabt und dem Schweizerischem Zivilgesetzbuch.

Art. 13 - 20 leer

Kapitel III ORGANISATION

Artikel 21 Sportjahr und Verwaltungsjahr

Das Sportjahr Jahr beginnt am 1. September und dauert bis zum Datum des letzten offiziellen Wettbewerbs am Endes der Sportssaison. Das Verwaltungsjahr dauert jährlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 22 Quorum

Vorbehältlich entgegengesetzter Anordnungen, die in den jeweiligen Verordnungen festgelegt sind, können alle Organe der Sektion rechtsgültig verhandeln und Beschlüsse fassen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen.

Art. 23 - 30 leer

Kapitel IV ORGANE DER SEKTION

Artikel 31 Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind :

- a) die Sektionsversammlung (SV)
- b) das Sektionskomitee (SK)
- c) die speziellen Kommissionen oder Personen, die mit besonderen Missionen beauftragt sind.

Art. 32 - 40 leer

a) Die Sektionsversammlung

Artikel 41 Zusammensetzung, Leitung, Abwicklung (2024)

1. Die SV setzt sich zusammen aus :
 - dem SK
 - den abgeordneten Delegierten der Mitglieder
 - den Ehrenmitgliedern
 - des Vertreters der Athleten (siehe Art. 122 d) - 01.-01.2024)
 - den Gönnermitgliedern
 - den Mitgliedern der speziellen Kommissionen und Personen, die mit besonderen Missionen beauftragt sind, wenn sie ausdrücklich einberufen wurden.
2. Der Sektionspräsident leitet die SV, oder im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Mitglied des SK, welches vom SK bestimmt wird.
3. Nur die abgeordneten Delegierten der Mitglieder, ausser wenn sie auch Mitglied des SK sind, sowie die Ehrenmitglieder haben an der SV das Stimmrecht. Ein aktives oder passives Mitglied kann an der SV nur durch eigene Clubmitglieder vertreten werden. Stellvertretung ist nicht möglich. Ein Clubmitglied, das in mehreren Klubs eingeschrieben ist, kann nur einen einzigen Klub vertreten. Ein Ehrenmitglied kann auch seinen Klub vertreten. Die Mitglieder des SK können nicht Delegierte sein.
4. Die Diskussion wird vom Präsidenten eröffnet und beendet. Im Bedarfsfall kann der Präsident die Redezeit beschränken. Nach Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Resultats kann nicht mehr zu dem in der Abstimmung gebrachten Gegenstand Stellung bezogen werden.

Artikel 42 Zulassung zur Sektions-Versammlung

Zusätzlich zu den in Artikel 41.1 erwähnten Personen ist der Saal der Versammlung für folgende Personen zugänglich :

- Spieler der Sektion
- Mitglieder des Komitees des SBV
- Vertreter der Presse
- Vom Präsidenten eingeladene und/oder autorisierte Personen, ausser die Versammlung entscheidet, hinter geschlossenen Türen zu tagen.

Obige Teilnehmer können nicht in die Debatten eingreifen, ausser der Präsident erteilt ihnen ausdrücklich das Wort. Sie können nicht an Abstimmungen teilnehmen.

Artikel 43 Befugnisse, Versammlung

1. Die SV ist das oberste Organ aller Aktivitäten, welche in der Kompetenz der Sektion liegen.
2. Die SV findet jährlich im Laufe des zweiten Quartals statt. Ort und Datum werden vom SK festgelegt und sollen den Mitgliedern bis spätestens 1. Februar mitgeteilt werden.

Artikel 44 Anträge (2024)

1. Das SK, die Aktivmitglieder, die Ehrenmitglieder, der Vertreter der Athleten (siehe Artikel 122 d) - 01.01.2024) und das Komitee des SVB sind einzig berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der SV einzubringen. Eventuelle Anträge der besonderen Kommissionen und der Personen, die mit Aufträgen betraut sind, müssen dem SK übergeben werden. Diese Kommissionen oder Personen werden Anträge direkt der SV übergeben können, wenn sich das SK weigert, sie vorzustellen.
2. Anträge, die nicht vom SK ausgehen, können mit einer Stellungnahme desselben abgegeben werden.
3. Anträge zuhanden der SV müssen bis spätestens 1. März im Besitz des SK sein. Später eingehende Anträge werden dem Antragsteller zurückgesandt. Dieser kann beschliessen, sie an einer nächsten Versammlung vorzustellen.

Artikel 44 Anträge (2024 - Fortsetzung)

4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der SV aufgeführt sind, können nur dann vorgemerkt und behandelt werden, wenn dies von zwei Dritteln der rechtsgültigen Stimmen verlangt wird. Eine Entscheidung kann jedoch nur getroffen werden, wenn des SK in der Lage ist, Stellung zu beziehen.
5. Kandidaturen für einen Posten in einem Organ der Sektion müssen ebenfalls bis zum 1. März hinterlegt sein, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen :
 - wenn sich ein Kandidat während der Versammlung zurückzieht oder auf seine Wahl verzichtet
 - wenn bei Eröffnung der Versammlung kein Kandidat für den zu besetzenden Posten benannt ist.In diesen zwei Fällen ist es möglich, Kandidaturen vor der nächsten Abstimmungsrunde einzubringen.
6. (2024) - Ein Gegenstand, der in einer Generalversammlung behandelt, von dieser angenommen oder abgelehnt wurde, darf in den zwei Versammlungen, die auf die Versammlung, in der der Beschluss gefasst wurde, folgen, weder in gleicher noch in ähnlicher Form zur erneuten Beratung wieder aufgenommen werden.

Artikel 45 Einberufung

Die Tagesordnung der SV und die Anträge sind den Mitgliedern, den Personen, die sie erstellen, sowie anderen Organen oder betroffenen und interessierten Personen, spätestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung zuzustellen.

Artikel 46 Kompetenzen

1. Die SV verhandelt und beschliesst über die zur Tagesordnung aufgeführten Traktanden, im besonderen über :
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - c) Berichte des SK, der Rechnungsrevisoren, der speziellen Kommissionen und der Personen, die mit Aufträgen betraut sind
 - d) Entlastung der Organe der Sektion und der Rechnungsrevisoren
 - e) Besondere Reglemente der Sektion, gemäss Zuständigkeiten
 - f) Erstellung des Sportkalenders für die der Sektion unterstellten Wettbewerbe
 - g) Prüfung der Vorschläge, die in der Tagesordnung stehen
 - h) Finanzielle Anordnungen, welche in der Kompetenz der Sektion sind
 - i) Wahlen und satzungsgemäße Ernennungen
 - j) Bezeichnung der speziellen Kommissionen oder der Personen, die mit besonderen Aufträgen betraut sind und den Rückzug von Mandaten.
2. Die in der Tagesordnung aufgeführten Anträge können im Laufe der Versammlung von den Antragstellern geändert werden.
3. Die SV kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches alle oder Teile ihrer Kompetenzen delegieren.

Artikel 47 Anzahl von Stimmen

1. Jedes Aktivmitglied verfügt an der SV über gleich viel Stimmen, wie Carambole-Tische im seinem Lokal aufgestellt sind, gemäss Artikel 102. Die Stimmen eines Aktivmitglieds werden einem seiner Abgeordneten en bloc abgegeben. Jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.
2. Hat ein Mitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder ist es finanziell gegenüber der Sektion oder dem SBV im Rückstand, so kann es sich an der Versammlung weder äussern noch an Abstimmungen teilnehmen, bis die Verpflichtungen erfüllt sind.
3. Die Versammlung kann das Wahlrecht eines Mitgliedes oder einer Person aufheben, wenn letzteres die gültigen Regeln missachtet.

Artikel 48 Beschlüsse, Abstimmungen (2022)

1. Alle Abstimmungen erfolgen offen, ausser wenn von 1/3 der rechtsgültigen Stimmen oder von einem Kandidaten, der von einer Wahl betroffen ist, eine geheime Abstimmung verlangt wird.
2. Im Allgemeinen wird für alle Abstimmungen das relative Mehr verlangt. Die Ausnahmen sind :
 - anderslautende reglementarische Bestimmungen
 - Wahlen und Wiederwahlen, bei denen im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht werden muss
 - wenn die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.
3. Ein einziger Kandidat ist stillschweigend gewählt.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Wird bei Wahlen oder Wiederwahlen das absolute Mehr in der ersten Runde nicht erreicht, werden ein oder mehrerer zusätzliche Wahlgänge durchgeführt laut den folgenden Bestimmungen :
 - a) bei zwei Kandidaten
Es wird ein zweiter Wahlgang für das relative Mehr durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird ein dritter Wahlgang mit relativem Mehr durchgeführt. Im Falle von nochmaliger Stimmgleichheit gilt der bisherige Mandatsinhaber als wiedergewählt. Handelt es sich um zwei neue Kandidaten, erfolgt in diesem Fall die Wahl durch Losentscheid. Eine solche Wahl gilt aber nur bis zur nächsten ordentlichen SV.
 - b) bei mehr als zwei Kandidaten
Nach der ersten Runde wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Bleiben nur noch zwei Kandidaten, wird nach obigem Punkt a) verfahren. Bleiben nach der ersten Runde mehr als zwei Kandidaten, erfolgen so viele weitere Wahlrunden wie für das absolute Mehr, bis nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben, indem immer der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen wird, oder bis einer das absolute Mehr erreicht. Man verfährt dann nach den Bestimmungen gemäss obigem Punkt a).
6. Vorbehältlich eines Beschlusses von zwei Dritteln der rechtsgültig abgegebenen Stimmen, treten die Beschlüsse der SV am ersten Tag nach deren Abschluss in Kraft.
7. Anträge, deren Verfasser bei der Generalversammlung, die sie behandeln soll, nicht anwesend sind, werden automatisch von der Tagesordnung gestrichen, ohne Diskussion weder Beschlussfassung. Wenn die Verfasser sie bei einer nächsten Versammlung erneut vorlegen möchten, gelten die Bestimmungen von Artikel 44.3 der Geschäftsreglement der Sektion. (25.06.2022)

Artikel 49 Protokoll

Es ist ein Protokoll der Beratungen und Entscheidungen der Versammlung zu erstellen. Es wird innert dreissig Tagen allen Mitgliedern und Organen der Sektion, sowie anderen betroffenen oder interessierten Organen und Personen, zugestellt. Es wird ferner als Kommunikationsmittel verteilt, wie es das SK vorsieht.

Artikel 50 Ausserordentliche Sektionsversammlung

1. Eine ausserordentliche Sektionsversammlung kann jederzeit vom SK, vom Komitee des SBV oder auf Antrag von 1/3 der Aktivmitglieder der Sektion verlangt werden.
2. Wird eine ausserordentliche Versammlung vom Komitee des SBV oder von Aktivmitgliedern verlangt, so müssen diese ihrem Antrag eine genaue schriftliche Begründung der Motive beilegen.
3. Das SK beruft die ausserordentliche Versammlung mit einer Voranzeige von vier Wochen ein. Wird die ausserordentliche Versammlung vom Komitee des SBV oder Aktivmitgliedern verlangt, ist die gleiche Voranmeldezeit einzuhalten. Gerechnet wird vom Tage des Eintreffens des gesamten Dossiers beim SK an.
4. Die Artikel 41 bis 49 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Versammlung der Sektion, soweit sie nicht im Widerspruch zu Artikel 50 stehen.

Art. 51 - 60 leer

b) Das Sektionskomitee

Artikel 61 Zusammensetzung (29.06.2024)

1. Der Vorstand der Sektion, der von der GV gewählt wird, besteht aus
 - a) 3 bis 4 Personen, die einzeln oder in Personalunion die Funktionen des Präsidenten, Sekretärs, Kassiers und technischen Leiters ausüben und die namentlich und in ihren Funktionen gewählt werden.
 - b) Weitere Personen als Beisitzer, die namentlich gewählt werden, deren Aufgaben innerhalb des Vorstandes ihnen jedoch von diesem zugewiesen werden. Unter Vorbehalt anderer Funktionen, die vom Vorstand festgelegt werden, können diese Personen einzeln oder kumulativ als Beauftragte berufen werden, um sich beispielsweise um 5-Kegel-Billard, die Internetseite, die Kommunikation, die Jugendförderung, der Elite, die Senioren, die Ausbildung der Spieler und Schiedsrichter, die internationalen Spieler und/oder die Beziehungen zu internationalen Organisationen, Swiss Olympic, dem Verband, anderen Sektionen, Behörden, etc. zu kümmern. Den unter a) genannten Personen kann auch kumulativ eine Tätigkeit als Beauftragter zugewiesen werden.
 - c) Je nach Bedarf kann der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres eine Person berufen, die eine Funktion aus Punkt b) ausübt. Diese Ernennung muss auf der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
 - d) Die Funktion des Vizepräsidenten wird kumulativ von einem anderen Vorstandsmitglied, Kategorie a) oder b) ausgeübt.
 - e) Eine Person, die sich weigert, ein Amt kumulativ auszuüben, muss den Vorstand sofort verlassen.
2. Siehe Artikel 122 c) und d).

Artikel 62 Aufgabenbereiche, Kompetenzen, Verantwortung

1. Das SK ist zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich eines Verbandsorgans oder eines anderen Sektionsorgans fallen. Es vertritt die Sektion und verpflichtet sich im Rahmen der Kompetenzen, die ihm zugewiesen sind.
2. Das SK handelt nach Statuten, Reglementen und Richtlinien des SBV, wie auch nach ihren eigenen, und überwacht deren Anwendung. Es erstellt die technischen und sportlichen Reglemente der Sektion und setzt diese mit der Kompetenz der Sektion in Kraft.
3. In Anwendung der Regeln des SBV behandelt das SK die disziplinarischen Angelegenheiten, die ihm zustehen, und spricht die Sanktionen aus. Zu diesem Zweck ist er befugt, ein Disziplinar- und Sanktionsreglement auszuarbeiten und in Kraft zu setzen.
4. Das SK ist als Kollegium der SV gegenüber für seine Geschäftsführung verantwortlich.
5. Das SK kann auf Einladung oder aus eigener Initiative eines ihrer Mitglieder an Versammlungen und andere Veranstaltungen der Clubs der Sektion delegieren, ebenso an solche des Verbandes.
6. Das SK fasst Beschluss zu allen nicht in den Reglementen geregelten Fragen, zu allen dringenden Fällen oder Fällen höherer Gewalt, für welche die Sektion zuständig ist. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar bis zur nächsten SV, welche, wenn nötig, eingeladen wird, dazu Stellung zu nehmen.
7. Wenn nötig, spricht das SK die Mitglieder der Sektion mit Briefwechsel oder einem anderen Kommunikationsmittel an, um eine Entscheidung zu einer speziellen Frage zu erhalten. Die Entscheidung der relativen Mehrheit der Antworten, die in der festgelegten Frist zu bekommen sind, gilt als Entscheidung.
8. Im Rahmen der Direktiven der Swiss Olympic Association und des SBV bezüglich sportlicher Planung legt das Sektionskomitee (SK) die Regeln zu den Aktivitäten, die Unterstützung und die Teilnahme an den internationalen Wettbewerben für die Jugend und die internationalen Spieler fest. Die Entschädigungskriterien werden jedoch von der Sektionsversammlung (SV) festgelegt. Die Spieler sind selber verantwortlich, dem Verantwortlichen des SK ihren Wunsch zur Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb rechtzeitig anzumelden.
9. Das SK kann zur Behandlung von Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, spezielle Kommissionen oder Personen mit besonderen Aufgaben bestellen.
10. Für die Bearbeitung von Angelegenheiten, welche die Aktivitäten nach aussen berühren, wendet das SK die Regeln des Verbandes an.

Artikel 62 Aufgabenbereiche, Kompetenzen, Verantwortung (Fortsetzung)

11. Das SK regelt in einem internen Reglement die Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern und bestimmt diejenigen Mitglieder, deren Unterschrift für die Sektion verbindlich gültig ist.

Artikel 63 Wählbarkeit, Mandatsdauer, Abwählbarkeit

1. Die Mitglieder des SK werden für drei Jahre in ihrer jeweiliger Funktion von der SV gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar.
2. Das SK bemüht sich, seine verstorbenen oder abtretenden Mitglieder, für den Rest der Mandatszeit zu ersetzen. Wenn es sich als notwendig erweist, beruft das SK eine ausserordentliche Sektionsversammlung ein.
3. Die SV kann jederzeit ein Mitglied des SK in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der rechtsgültigen Stimmen absetzen. Diese Regel gilt analog für Mitglieder in Kommissionen oder für Personen, die mit besonderen Aufträgen betraut sind. Im Falle der Entlassung wählt die SV einen Ersatz für das Ende der Laufzeit des Mandats.

Artikel 64 Versammlung, Einberufung, Entscheidungen

1. Das SK versammelt sich nach Bedürfnis oder auf Anfrage der Hälfte seiner Mitglieder zu einem Datum und an einem Ort im gegenseitigem Einverständnis, oder notfalls gemäss Entscheid des Präsidenten. In der Zwischenzeit berät es sich brieflich oder mit anderen Kommunikationsmitteln.
2. Das SK wird bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern tagen und verbindliche Entscheide fällen. Sind weniger als drei Mitglieder anwesend, kann das SK trotzdem Entscheide fällen, die jedoch erst in Kraft treten können, nachdem die relative Mehrheit aller Mitglieder diese gutgeheissen hat, wobei die Abwesenden um ihre Stellungnahme gebeten wurden.
3. Das SK trifft seine Entscheidungen mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, und zwar mit Handmehr. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Bei Abstimmungen müssen alle Mitglieder des SK Position beziehen; Stimmenthaltung ist ihnen untersagt.

Artikel 65 Zulassung zu den Versammlungen des Sektions-Komitees (2024)

1. Die Versammlungen des SK sind den Mitgliedern dieses Organs vorbehalten. Auf Anfrage können Mitglieder des Komitees des SBV bei den Sitzungen des SK anwesend sein. Sie können sich zu Wort melden, besitzen aber kein Stimmrecht. Das SK kann zu seinen Sitzungen alle Personen einladen, an deren Meinung ihm etwas liegt.
2. Siehe Artikel 122 d) - (01.01.2024)

Artikel 66 Protokoll

Es ist ein Protokoll der Beratungen und der Entscheidungen des SK zu erstellen. Dieses Dokument wird innert zwei Wochen an alle Mitglieder des SK gesandt. Ein Auszug der Beratungen des SK und der gefällten Entscheidungen ist den Aktivmitgliedern mit einem Kommunikationsmittel mitzuteilen, das vom SK festgelegt wird.

Art. 67 - 80 leer

c) **Die speziellen Kommissionen oder Personen, die mit besonderen Aufgaben beauftragt sind**

Artikel 81 Die speziellen Kommissionen oder Personen, die mit besonderen Aufgaben beauftragt sind

Bei Bedarf und gültigen Regeln entsprechend können spezielle Kommissionen oder Personen für besondere Aufgaben mit unterschiedlicher Dauer ernannt werden, sowohl von der SV wie auch vom SK.

Art. 82 - 90 leer

Kapitel V SPORTLICHE TÄTIGKEITEN

Artikel 91 Kompetenzen, Aufgaben (2024)

1. Gemäss den von der SV festgelegten Leitprinzipien, welche für die Wettbewerbe der Sektion angewendet werden, erarbeitet das SK die sportlichen Regeln, wendet sie an und trifft alle diesbezüglichen Entscheidungen.
2. Bezüglich der technischen und sportlichen Verordnungen handeln der technische Chef und der Verantwortliche der Jugend und der internationalen Spieler als technische Kommission (TK).
3. Kompetenzen im Auftrag des SK :
 - Der technische Chef ist für die Organisation und die Kontrolle von allen nationalen Wettbewerben zuständig. Er trifft alle notwendigen Entscheidungen zu diesem Zweck. In Zweifelsfällen erstellt er einen Vorschlag für das SK, welches in letzter Instanz entscheidet.
 - Der Verantwortliche für die Jugend und für internationale Spieler ist verantwortlich für die Unterstützung dieser Spieler, für die Organisation von besonderen Tätigkeiten zu deren Entwicklung, für die Anmeldung an internationale Wettbewerbe, für Kontakte zu nationalen und internationalen Organen zu diesem Zweck. Er analysiert alle erhaltenen Ergebnisse. In Zweifelsfällen erstellt er einen Vorschlag für das SK, welches in letzter Instanz entscheidet.
4. Siehe Artikel 122 d) - (01.01.2024)

Art. 92 - 100 leer

Kapitel VI FINANZEN

Artikel 101 Einnahmen

Die Einnahmen der Sektion bestehen aus :

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Lizenzgebühren der Spieler
- Einschreibgebühren für Wettbewerbe
- Organisationsgebühren für internationale Wettbewerbe und Schaukämpfe
- Diversen Subventionen
- Freiwilligen Beiträgen
- Spenden, Geschenken und verschiedenen Einnahmen.

Artikel 102 Jahresbeitrag

1. Jedes Aktivmitglied der Sektion muss einen jährlichen Beitrag zahlen. Dieser stützt sich auf die Anzahl Carambole-Billardtische im Lokal am Anfang des Geschäftsjahres; ungeachtet, ob diese Eigentum des Klubs sind oder nicht und ob sie für Wettbewerbe benützt werden oder nicht. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, Änderungen in der Anzahl Billard zu melden, wenn diese vor dem 15. Januar jeden Jahres eingerichtet werden. Spätere Veränderungen, plus und minus, werden erst im kommenden Geschäftsjahr wirksam werden.
2. Die Beiträge sollen jährlich erlauben, das Budget auszugleichen, welches von der SV angenommen wurde. Dies wird automatisch erreicht, wenn die notwendige Summe durch die Anzahl Billardtische gemäss Punkt 1 geteilt wird.

Artikel 103 Gönnermitglieder

Das SK kann den Titel Gönnermitglied privaten oder juristischen Personen verleihen, welche bereit sind, der Sektion finanzielle Hilfe zukommen zu lassen.

Jedes Gönnermitglied ist gehalten, einen jährlichen Unterstützungsbeitrag zu leisten, dessen minimaler Betrag vom SK festgelegt wird.

Das SK entzieht die Mitgliedschaft als Gönner jenen, die trotz Mahnung innert sechs Monaten nach der festgelegten Frist nicht gezahlt haben. Die Mitgliedschaft als Gönner ist jederzeit kündbar.

Die Gönner verfügen über kein Anrecht auf Mitsprache in der Geschäftsführung der Sektion.

Artikel 104 Zahlungsfristen

1. Alle Zahlungen an die Adresse der Sektion, für die keine Frist gesetzt ist, müssen innert 30 Tagen ausgeführt sein.
2. Die Einschreibgebühren für die Wettbewerbe müssen in der Frist gezahlt werden, die im Sportkalender oder im Turnierreglement fixiert ist.
3. Der Jahresbeitrag ist im ersten Trimester fällig. Wenn das Budget von der SV geändert wird, so bedeutet dies eine eventuelle Korrektur der Beiträge. Diese erfolgt entweder sofort, falls die Finanzlage der Sektion es erfordert, wenn nicht, so tritt sie im nächsten Geschäftsjahr in Kraft.
4. Ist ein Klub mit der Zahlung des jährlichen Beitrages im Rückstand, ist er vorläufig und automatisch suspendiert, bis die Situation geregelt ist. Während dieser Aussetzungsperiode kann kein Spieler des betroffenen Klubs an Wettbewerben teilnehmen.
5. Wenn Rechnungen der Sektion, spätestens 30 Tage nach dem Versand der Mahnung nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins von 5% des Rechnungsbetrages, aber mindestens Fr. 20.-- pro Rechnung erhoben. Das Komitee kann auf diese Massnahme nur verzichten, wenn ein schriftliches und begründetes Gesuch vor der Fälligkeit der Mahnung eingegangen ist. Falls die vorgestellten Gründe sich hinterher als falsch erweisen, kann das Komitee den Verzugszins nachträglich verlangen und eventuell andere Sanktionen treffen.

Artikel 104 Zahlungsfristen (Fortsetzung)

6. Jede Anfrage betreffend Rückvergütung von Kosten muss dem Kassier innert 30 Tagen ab Verfalltag zukommen, ansonsten wird darauf nicht eingetreten. Spätere Rückvergütungen oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht vorgenommen.

Artikel 105 Entschädigungen

1. Im Prinzip sind die Funktionen der Mitglieder der Organe der Sektion ehrenamtlich. Gegebenenfalls kann je nach Bedürfnis und Umfang der geleisteten Arbeit dem einen oder anderen Mitglied eine Entschädigung zugesprochen werden.
2. Die Kosten für Reisen und für Aufenthalte der Mitglieder der Organe der Sektion, in Ausübung ihrer Funktion, gehen zu Lasten der Sektion.

Der Versand der Tagesordnung und Unterlagen zur SV an die Mitglieder der Kommissionen und die Personen mit besonderen Aufgaben, bedeutet kein formelles Aufgebot und gibt kein Anrecht auf eine Entschädigung durch der Sektion.

3. Das SK bestimmt die Details für diesen Artikel. Es ist ermächtigt, Pauschalbeträge festzulegen, sowohl für Reisen wie für Aufenthalte.

Artikel 106 Klub vorübergehend ohne Lokal

1. Ein Klub, der vorübergehend kein Lokal besitzt, kann seine Sektionszugehörigkeit als Passivmitglied für eine maximale Übergangszeit von zwei Jahren fortsetzen. Die Passivmitgliedschaft ist höchstens zweimal erneuerbar. Die Bedingungen werden von Fall zu Fall vom SK festgelegt, auf Grund der Umstände, die zu dieser Situation geführt haben.
2. Der betroffene Klub leistet während der Übergangszeit einen jährlichen Beitrag leisten, der vom SK festgelegt wird.
3. Dieser Artikel gilt nur für einen Klub, der zur Zeit der Anfrage schon Mitglied der Sektion ist.

Artikel 107 Rechnungsprüfung

1. Jedes Jahr übernimmt ein Klub, in alphabetischer Abfolge, die Revision der Jahresrechnung durch mindestens zwei seiner Mitglieder, oder er überträgt die Aufgabe einem Treuhänder, auf seine Kosten.
2. Die Überprüfung besteht in der Kontrolle der Genauigkeit der Konten der Sektion. Mindestens 10 Tage vor dem Datum der SV soll der schriftliche Revisionsbericht dem SK übergeben worden sein.

Art. 108 - 120 leer

Kapitel VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 121 Verantwortlichkeit, Kompetenzen

Die Sektion ist gegenüber Dritten nur bis zum Höchstbetrag ihres Vermögens verpflichtet. Jede persönliche Haftung der Organe der Sektion oder ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Sektion übernimmt keine Haftung für Mitglieder von Organen und Teilnehmer an Veranstaltungen. Diese sind selber verantwortlich für ihre eigenen Versicherungen wie Haftpflicht, Krankheit, Unfall, usw.

Vorbehältlich der Bestimmungen, die eine Ansprechbarkeit des Schiedsgerichts des Sportes erlauben, entscheiden die zuständigen Organe der Sektion allein und endgültig in allen Fällen. Das gewöhnliche Gerichtsverfahren ist ausgeschlossen. Ausnahme sind jedoch Verstösse auf dem Gebiet des Dopings, die je nach Situation von der Strafgerichtsbarkeit erfasst werden.

Artikel 122 Besondere Regeln von Swiss Olympic

Bestimmungen, die durch Anforderungen von Swiss Olympic eingeführt wurden

a) Regeln in Bezug auf Ethik (01.01.2024)

1. Die SBV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SBV anerkennt die "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die SBV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: "Doping-Statut") und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
3. Die SBV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SBV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Die SBV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: "Disziplinkammer") ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport ("TAS") in Lausanne angefochten werden.

b) Repräsentation von Frauen (05.05.2024)

Um die Präsenz und Beteiligung von Frauen zu fördern, muss jeder Vorstand jeder Mitgliedssektion des SBV mindestens eine Frau in seinen Reihen haben. Andersfalls muss der Sektionsvorstand begründet erklären weshalb keine Frau in Sektionsvorstand vertreten ist.

c) Repräsentation von Athleten (01.01.2024)

Um die Athletinnen und Athleten in die Entscheidungsfindung in ihrer Sportart einzubeziehen, muss jede Sektion über einen von den Athletinnen und Athleten bestimmten Athletenvertreter oder eine Athletenvertreterin verfügen. Diese Person ist eingeladen, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist auch berechtigt, dem Vorstand und der Generalversammlung der Sektion Vorschläge zu unterbreiten, die für die sportlichen Aktivitäten der Sektion relevant sind. Für die Ernennung gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäss.

Artikel 123 Inkraftsetzung und Aufhebung

Dieses Geschäftsreglement wurde von der SV am 20. Mai 2006, in Bern angenommen. Es tritt sofort in Kraft ein. Ab diesem Datum sind alle vorhergehenden oder entgegengesetzten Anordnungen ungültig. Die angegliederten Klubs und die Personen, die von der Sektion betroffen sind, verpflichten sich, das Reglement zu achten, es zur Kenntnis ihrer Mitglieder und Spieler zu bringen und ihm Achtung zu verschaffen.

Art. 124 - 130 leer

In Namen des Sektionskomitees

Der Präsident
Alfred Zehr

Der Sekretär
Hannes J. Rohner